

Das „Berliner Tageblatt“ ... erscheint täglich zweimal, in einer Morgen- und Abend-Ausgabe ...



Der Abonnements-Preis beträgt mit dem Hefen ... monatlich 1 R. 75 Pf. ...

Berliner Tageblatt.

Nr. 353.

Berlin, Sonnabend, den 31. Juli 1880.

IX. Jahrgang.

Zwei-Monats-Abonnements für August und September

auf das täglich zweimal, in einer Morgen- und Abend-Ausgabe erscheinende „Berliner Tageblatt“ ...

Neuzutretende Abonnenten werden im eigenen Interesse gebeten, das Abonnement schnellig anzumelden ...

Die Expedition des „Berliner Tageblattes“.

Die Unverantwortlichkeit der Beamten.

Ich bin der erste Diener des Staates“, pflegte Friedrich der Große zu sagen, und daß er thatsächlich während seiner langen Regierungszeit nach diesem Worte handelte ...

Was ist aber der Staat? — Auch zu Anfang dieses Jahrhunderts hätte diese Frage sehr verschiedene Beantwortung gefunden ...

Man sollte meinen, daß in dem solchgestalt charakterisirten modernen Staate die berufenen Wächter der öffentlichen Ordnung, worunter wir nicht allein die Polizei, sondern die gesamte Beamtenhaft verstehen, ganz durchdrungen sein müßten von dem Gefühl, welches den großen König vor seinem ganzen Jahrhundert auszeichnete ...

Indem wir dies sagen, sind wir weit davon entfernt, Einzelheiten im Auge zu haben. Denn weder vernehmen wir die Vorgänge, die in so manchen Beziehungen unserem Beamtenstande eignen, noch würden wir uns zu dem Urtheil, welches wir jedoch ausgesprochen haben, aus dem alleinigen Grunde berechtigt glauben, weil etwa hier oder da, oder selbst in anfälliger Fäufung, Ausschreitungen einzelner Beamten zu verzeichnen wären ...

In letzterer Beziehung, das geben wir zwar zu und haben es sogar seiner Zeit mit Freuden constatirt, ist mit den Schöffengerichten eine nicht zu unterschätzende Verbesserung eingetreten. Vor dem alle der Amtseid als eine ganz besonders glaubwürdige Versicherung, der Schwur des Beamten oblagte dem Schwur selbst des unbescholtenen und in allen seinen Verhältnissen untafellos befindenen Bürgers ...

In der Verwaltungspraxis dagegen gilt noch ganz die alte Anschauung, welche die Staatsangehörigen in Beamte, gewissermaßen als Bürger erster Klasse, und die große Menge der Nichtbeamten, gleichsam als Bürger zweiter Klasse, stellt ...

Im kleinen Mißverhältniß zu begegnen, wiederholen wir nochmals, daß wir keineswegs die Ausschreitungen einzelner Beamten hierbei im Auge haben, denn solche finden ja ganz selbstverständlich geistliche Rüge, wir meinen vielmehr den Umstand, daß es bei manchen unserer Beamten-Institutionen ganz und gar an dem Triebe fehlt, Irthümer von Beamten mit thunlicher Beschleunigung wieder auszugleichen ...

Zu dieser Kategorie gehören zahllose Fälle von außerordentlicher Verschuldensartigkeit, und es wird gut sein, die hauptsächlichsten Klassen derselben durch Beispiele näher zu führen.

Voran stehen die nie ganz zu vermeidenden, aber immer tief-

traurigen Opfer eines Richterirthums. Unschuldig erlittene Straf- oder Unternehmungshaft finden keinerlei Entschädigung, die Unternehmungshaft hinterläßt sogar oft genug noch einen Pabel. Neben dieses Thema haben wir uns schon wiederholt des Breiteren ausgesprochen, brauchen wir uns also heute nicht weiter auszulassen.

Eine andere Art gerichtlicher Irthümer sieht neuerdings in ganz besonderer Fülle auf der Tagesordnung. Man braucht, wo immer, den Namen der Gerichtsvollzieher nur zu erwähnen, so häufen sich die Erzählungen von Mißgriffen und unbegründeter Art. Aber legen wir selbst den ungläublichen Fall, daß die „unbegreiflichen“ Mißgriffe förmlich erkundet oder wenigstens übertrieben seien, so bleiben doch noch die „begreiflichen“ Mißgriffe übrig ...

Eine dritte Serie gerichtlicher Irthümer ist jüngst dadurch eingeleitet worden, daß ein Labungsformular zur Hauptverhandlung in einer Berufungsinstanz eine falsche Rechtsbelehrung enthielt und dadurch ein angefochtenes Erkenntnis unanfechtbar rechtskräftig machte. Man hat nichts davon gehört, daß der Beamte, welcher den Irthum verschuldet, oder daß der Staat, der den Beamten angestellt, sich bereit hätte, wenigstens den materiellen Schaden zu ersetzen.

Ohne darauf ein ganz besonderes Gewicht zu legen, erwähnen wir noch einen Vorfall, der nicht ohne Humor ist: An einem Kaufe wird eine Konvention bemerkt, welche die Polizei mit Verhängung einer Strafe von drei Mark abthut. Das betreffende Haus hat drei Fenster; die hiesige Polizei will keinen bezwungen und präsentiert jedem derselben das Strafmandat. Einer der Fenster zählt unwillig — er mochte wohl wissen, daß die Strafe gerecht sei — und die beiden Anderen werden erkräftet. Nach einiger Zeit stellt sich heraus, daß eine Strafe drei Mal erlegt worden — darunter zwei Mal zwangsweise beigetrieben — die Betheiligten fordern das zwofache Gezahlte zurück, bekommen aber abschlägigen Bescheid, weil inzwischen die Reklamationsfrist verstrichen.

An sich ist diese Drei-Mark-Affäre nicht sehr wichtig; sie zeigt aber im Zusammenhang mit den weiter oben erwähnten Fällen, daß das Bewußtsein, einzig und allein im Interesse der bürgerlichen Gemeinschaft da zu sein, unsern Beamtenstand noch nicht ganz durchdrungen hat, daß demzufolge das Gefühl der vollen Verantwortlichkeit noch nicht vorherrscht.

Hier thut Hilfe Noth, und diese Hilfe sehen wir darin, daß der Staat vermittelnd eintritt, indem er in allen den bezeichneten Fällen die Verantwortlichkeit für die Irthümer seiner Beamten übernimmt und seinerseits an den schuldigen Beamten sich schadlos hält.

nicht durch seine Verschuldensartigkeit berücksichtigt wurden. Seine eigenen Verwandten hatte er überlebt, durfte somit nichts von dieser Seite erwarten. In seinem letzten Willen erbat er für die Witwe und das Kind die Unterfertigung der Verwandten seiner Frau. Dann bestimmte er, daß sein Begräbniß in der einfachsten Weise stattfinden sollte, damit es der Universität so wenig wie möglich koste. Endlich ernannte er einen seiner Kollegen als seinen Testamentsvollstrecker in Bezug auf den Inhalt des Laboratoriums, welches zur Zeit seines Todes sein Eigenthum war.

Die gedruckten Anweisungen sind von so großer Wichtigkeit, daß ich es für meine Pflicht halte, sie wörtlich wiederzugeben. Sie lauten:

„Ich ername hiermit meinen lieben, alten Freund und Kollegen, Professor Stein, welcher angeblich in Universitätsangelegenheiten in München ist, zu meinem alleinigen Testamentsvollstrecker bezüglich des Inhaltes meines Laboratoriums. Man wird die zu verzeichnenden denselben Experimenten demjenigen Gegenstände, die mein Privatguthum sind, auf dem langen Tische zwischen dem beiden Fenstern finden. Sie sollen meinem Nachfolger zum Ansehn angeordnet werden. Falls dieser es ablehnt, so zu erwidern, kann man sie nach München senden und dort von dem Juristenamt einzeln vernichten lassen. Das Anwesenende des Laboratoriums gehört der Universität, mit Ausnahme eines in die Südwand eingelassenen Fensterrandes. In Bezug auf diesen, welcher mein alleiniges Eigenthum ist, erlaube ich meinen Testamentsvollstrecker dringend, genau meine Anweisungen zu folgen: 1) Ein zureichendes Zeugnis soll anwesend sein, wenn Herr Professor Stein den Schrank öffnet. 2) Der Jungs wird nach dem Tode des Professor Stein eine genaue Liste des Schrankinhaltes aufnehmen. Legterer besteht aus: Gläsern, welche Flüssigkeiten enthalten, Zinngefäßen, in denen sich Wasser befinden, und aus einem kleinen Wägenkasten, welcher sechs Abtheilungen hat. In jeder derselben liegt ein Flacon mit Glycerin, das ein flüssiges Präparat enthält. 3) Wenn die Liste vollständig ist, bitte ich Professor Stein, jede dieser Flaschen und jedes dieser Behälter, mit Einschluß derer des

Miethkastens, mit eigener Hand zu vernichten. Er hat auch mit größter Sorgfalt die Glycerin auf den Flaconen zu verzeichnen. Wenn dies geschehen, erlaube ich ihm, die Liste zu unterzeichnen und die Unterchrift des Jungs folgen zu lassen. Dies Document, ein Beweis, daß das Werk der Zerstörung in der That vollendet ist, soll dem Schreiber der Universität übergeben werden.

Meine Absicht dabei ist: zu verhehlen, daß ein Unbefahrener Hand an diese Präparate legen kann; dieselben sind förmlich starkes Gift. Ich bereite sie, wie ich zu meiner Rechtfertigung hinzuzufügen muß — einzig und allein zu dem Besten meiner Nebenbarnen. Es kam mir zunächst darauf an, die Zahl der Beilmittel zu vermehren, zu deren Ingretdiensten Glycerin gehören. Dann verordnete ich Glycerin gegen die Wirkung einiger Gifte zu erweisen, so daß man im Stande wäre, in Fällen des Verbrechens oder Unfalles Menschenleben zu retten. Wenn mir noch einige Jahre gedöndt worden wären, würde meine Arbeit soweit gediehen sein, sie in die Welt zu einzuführen. So — außer in einem Falle, wo ich das Experiment wagte und so glücklich war, das Leben eines Verzeigten zu retten — sind meine Thierchen nicht genügend durch praktische Versuche bekräftigt, um sie der wissenschaftlichen Welt zum Wohle der Menschheit zu entlassen.

Unter solchen Umständen muß ich auf allen Geheiß verzichten. Mein einziger Wunsch ist, seinen Schaden zu thun. Ich zittere, wenn ich denke, was folgen könnte, falls eines meiner Präparate, besonders die des Miethkastens, in unvorsichtige oder böswillige Hände fiele. Ich bebaute nur, daß ich nicht Kraft genug besäße, von meinem Krankenlager aufzustehen und das heilige Werk der Zerstörung selbst zu vollenden. Mein Freund und Testamentsvollstrecker wird es an meiner Stelle thun.

Der Schlüssel der Laboratoriums Thür, wie jener des Schrankes, sollen heute in Gegenwart meines Wittens in einem kleinen Briefen verschlossen und die Schlüssel mit meinem Siegel versehen werden. Ich werde sie unter meinem Stoffjacket aufbewahren und dem Professor Stein eigenhändig übergeben, falls ich so lange lebe, bis er aus München zurückkehrt.

Sollte ich während meiner Abwesenheit sterben, so wird meine ge-

„Nabels Tochter.“

(4 Fort.) Roman von Wilkie Collins.

Die Handlung war so geschickt verflocht, daß ich unmöglich die Dinge zu beamtorten vermochte. Der Brief ist, wie die übrigen, in dieser Erzählung wiedergegebene Korrespondenz, fowit und zu meiner Disposition gestellt worden. Ich lasse ihn hier wörtlich, ganz in seiner ursprünglichen, ordinär familiären Weise folgen und das aus Gründen, welche ich bald erklären werden.

Mein lieber Junge!

„Sie thoten mit dir ein Gefallen. Egal was oder wo. Ich will Ihnen wieder einen thun. Das ist genau.“

„Sie sind in Nabels Tochter verliebt. Na, werden Sie nur nicht böse. Ich weiß, Sie halten die Alte für ein schwer beladenes Frauenthümmer, ja, Sie wäuren dann genug, sich in Würzburg für sie zu wellen. Ihnen ist die Hauptsache, daß sie eine ädliche Mutter ist und daß das unschuldige junge Mädchen sie herzlich liebt. Ich leugne das nicht; aber genügt der mütterliche Instinkt für eine Frau? Auch eine Krage liebt ihre Jungen, dennoch fragt und faucht sie. Und ist die arme kleine Wina, welche die Bosheit nicht ererbt, wenn sie ihr vor der Nase steht, ist sie im Stande, den Charakter der Witwe zu beurtheilen? Pah!“

„Zerbrechen Sie nicht wieder meinen Brief, ich will härter nicht weiter mit Ihnen reden. Es sind gewisse Skrininalverhandlungen zu meinen Ehren gekommen, ich werde dieselben aus Freundschaft für Sie berichten und hoffe, daß sie Ihnen die Augen öffnen mögen.“

„Gehen wir zu dem Tode des Professor Dr. Fontaine zurück. Er starb im gemwärtigen Jahre am 8. September 1828 am Zophus in Würzburg. Er hinterließ Schulden, die — wie wir wissen —

* In hinzutretende Abonnenten erhalten den bereits erschienenen Theil dieses Romans gegen Einzahlung der Abonnementsquittung gratis und franco nachgeliefert.